OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

LVwG-200051/2/Gf/RoK

Linz, 17. Juli 2020

IM NAMEN DER

REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des A K MAS, x, x, vertreten durch die RAe Dr. A F und Mag. M N-F, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 14. April 2020, Zl. Bi96-7-2-2019-A-GM, wegen einer Ermahnung aufgrund des Schulpflichtgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit e-mail vom 8. März 2019 gab der Direktor der Neuen Mittelschule x bekannt, dass eine von der „x“-GmbH betreute 15-jährige Schülerin seit dem Ende der (damaligen) Semesterferien den Schulbesuch verweigert habe.

2. In der Folge wurde zunächst diese Schülerin mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 14. April 2020, Zl. Bi96-7-2019-GM, wegen mehrfacher Übertretungen des Schulpflichtgesetzes ermahnt.

3. Schließlich wurde wegen dieser Übertretungen auch dem Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) als handelsrechtlichem Geschäftsführer der verfahrensgegenständlichen GmbH mit Bescheid der belangten Behörde vom selben Tag und mit identischer Aktenzahl eine Ermahnung erteilt.

4. Gegen diesen dem Rechtsmittelwerber am 27. April 2020 zugestellten Bescheid richtet sich die gegenständliche, am 28. Mai 2020 – und damit i.S.d. § 1 Abs. 1 COVID-19-VwBG, BGBl I 16/2020 i.d.F. BGBl I 24/2020, rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin wird im Wesentlichen vorgebracht, dass es sich der dem Bf. angelasteten Tat – entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde – nicht um ein Ungehorsams-, sondern um ein Erfolgsdelikt handle, sodass die Beweislastumkehr des § 5 VStG nicht zum Tragen komme. Davon abgesehen sei ohnedies evident, dass die bei der GmbH des Rechtsmittelwerbers beschäftigten Sozialpädagoginnen nach Kräften bemüht gewesen seien, die Minderjährige zum Schulbesuch anzuhalten. Dass das Lehrpersonal nicht dazu in der Lage gewesen sei, die Schülerin zum Verbleib in der Schule zu motivieren, könne hingegen nicht der Einrichtung des Bf. angelastet werden, zumal es dieser schon von vornherein verwehrt sei, in letzter Konsequenz auch Zwangsmaßnahmen anzuwenden.

Daher wird die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

5. Die belangte Behörde hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 4. Juni 2020

samt ihrem Bezug habenden Akt vorgelegt; unter einem wurde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im Schulpflichtgesetz noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zu Zl. Bi96-7-2-2019-A-GM; da sich bereits aus diesem der entscheidungswesentliche, oben unter I. dargestellte Sachverhalt klären ließ und dieser insoweit auch zwischen den Verfahrensparteien unstrittig ist, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden – dies ganz abgesehen davon, dass eine solche insbesondere auch angesichts der gegenwärtigen CoViD-19-Pandemie nicht angezeigt war (vgl. § 2 Z. 1 des CoViD-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I 12/2020, i.V.m. § 1 der VO BGBl II 96/2020).

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 24 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes, BGBl 76/1985 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 86/2019 (im Folgenden: SchulPflG), begeht u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe von 110 Euro bis zu 440 Euro zu bestrafen, der als sonstiger Erziehungsberechtigter seine Obliegenheit, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler zu sorgen, nicht erfüllt.

2. Im gegenständlichen Fall steht allseits unbestritten fest, dass eine Schülerin, hinsichtlich der die GmbH des Bf. mit der Pflege und Erziehung betraut war, an mehreren Tagen zwischen dem 25. Februar 2019 und dem 8. März 2019 die Schulpflicht nicht erfüllt hat.

3.1. Davon ausgehend ist darauf hinzuweisen, dass der Bf. zwar objektiv besehen den Tatbestand des § 24 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 SchulPflG erfüllt haben mag, die Behörde jedoch gemäß § 33a Abs. 1 und 2 VStG u.a. dann, wenn sie einerseits zwar eine Übertretung festgestellt hat, andererseits aber die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden jeweils gering ist, den Beschuldigten mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens zu beraten und ihn schriftlich unter Angabe des festgestellten Sachverhaltes aufzufordern hat, innerhalb einer angemessenen Frist einen den Verwaltungsvorschriften entsprechenden Zustand herzustellen. Wird dieser Aufforderung fristgerecht entsprochen, dann ist die weitere Verfolgung einer Person unzulässig.

In diesem Zusammenhang ist aus generalpräventivem Blickwinkel die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nach § 33a Abs. 3 VStG v.a. dann als nicht gering zu qualifizieren, wenn die Übertretung nachteilige Auswirkungen auf Personen oder Sachgüter bewirkt hat oder das Auftreten solcher Auswirkungen bei auch nur kurzem Andauern des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten zu erwarten ist.

3.2. Nach den Gesetzesmaterialien liegt der Sinn dieser Bestimmung vornehmlich darin, „*den Grundsatz ‚Beraten statt strafen' in allgemeiner Form [zu] verwirklichen*" (vgl. die E zur RV, 193 BlgNR, 26. GP, S. 6).

Angewendet auf den vorliegenden Fall zeigt sich, dass hier einerseits ein behördlicher Hinweis offensichtlich dazu ausgereicht hätte, um dem Bf. die allfällige Strafbarkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn dazu anzuhalten, einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen: Denn der Rechtsmittelwerber hätte dann beispielsweise unschwer erkennen können, dass es nicht ausreicht, die ihm anvertraute Schülerin bloß bis zum Einsteigen in das öffentliche Verkehrsmittel, sondern dass es vielmehr erforderlich ist, diese bis in das Schulgebäude zu begleiten. Andererseits war das dem Bf. angelastete rechtswidrige Verhalten auch in keiner Weise öffentlich wahrnehmbar, sodass objektiv besehen auch keine generalpräventiven Aspekte erkennbar sind, die unter den konkret gegebenen Umständen die Annahme gebieten würden, dass die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes als nicht gering i.S.d. § 33a Abs. 3 VStG zu qualifizieren ist.

Sind damit aber die Voraussetzungen des § 33a Abs. 1 VStG – wobei dem Einzelnen auf die Heranziehung dieser Bestimmungen ein subjektiv-öffentliches Recht zukommt (arg. „hat“) – erfüllt anzusehen, dann „*ist*“ – d.h.: wiederum i.S. eines subjektiven Rechtsanspruches – „*jede weitere Verfolgung ... unzulässig*“ (§ 33a Abs. 2 VStG).

3.3. Hat eine Behörde den im zuvor aufgezeigten Umfang bindenden (vgl. Art. 18 Abs. 1 B-VG) Vorgaben des Gesetzgebers im erstinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahrens nicht entsprochen, so ist im Zuge eines Beschwerdeverfahrens nach Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG das Verwaltungsgericht gemäß § 38 VwGVG dazu verhalten, die Bestimmung des § 33a VStG sinngemäß zu handhaben, und zwar schon von Amts wegen, ohne dass es hierfür eines entsprechenden Antrages des Rechtsmittelwerbers bedarf.

4. Aus diesen Gründen war daher der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 3 VStG einzustellen.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine im innerstaatlichen Recht wurzelnde bzw. in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes fallende Rechtsfrage, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, zu lösen war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f